

Antwort
der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Gruppe
der PDS/Linke Liste**

**Effektivität und Auslaufen der „Kronzeugenregelung“ am 31. Dezember 1992
– Drucksache 12/2321 –**

Die sog. Kronzeugenregelung, eingeführt für terroristische Straftaten im Juni 1989, soll zum 31. Dezember 1992 auslaufen. In den Medien wird in den letzten Monaten immer wieder angesichts der Verurteilungen ehemaliger RAF-Mitglieder über Sinn und Unsinn dieser Kronzeugenregelung sowie über eine Erweiterung und/oder Verlängerung der Regelung über den o. a. Termin hinaus diskutiert. Die „Frankfurter Rundschau“ spricht – angesichts des Urteils gegen Monika Helbing – von einem Mißbrauch des Grundsatzes „im Zweifel für den Angeklagten“, und die Zeitung schlußfolgert: „So biegsam kann Recht sein.“ (26. Februar 1992). Der ehemalige Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz, Hellenbroich, meint, die Kronzeugenregelung habe sich nicht bewährt; sie müsse entweder erweitert werden in dem Sinne, daß auch Mörder straffrei ausgehen können sollen oder sie solle auslaufen. Der inzwischen verstorbene Leiter des Hamburger Verfassungsschutzes, Lochte, nannte das erste Urteil gegen einen Kronzeugen aus der RAF (gegen Lotze) seit 1989 ein Urteil auf „Stammtischniveau“ (TAZ, DIE WELT, 5. Februar 1991), mit dem die Intentionen der Regelungen in ihr Gegenteil verkehrt würden. Herr Werthebach (jetziger Präsident des BfV) spricht sich für eine Verlängerung aus. Der Bundesminister der Justiz, Dr. Klaus Kinkel, wollte im Juni letzten Jahres die Frage der Verlängerung noch nicht abschließend entscheiden, sprach aber doch davon, daß sie „in ein paar Fällen jedenfalls gewirkt“ habe (DLF, 4. Juni 1991).

Vorbemerkung

Zu der Kleinen Anfrage ist eine Stellungnahme des Generalbundesanwalts eingeholt worden. Die Beantwortung einzelner Fragen erfolgt auf der Grundlage dieser Stellungnahme.

1. In welchen Fällen hat die Kronzeugenregelung gewirkt?

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministers der Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern vom 7. Mai 1992 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Die Kronzeugenregelung ist bisher in den Strafverfahren gegen Susanne Becker, geborene Albrecht, Henning Beer, Silke Maier-Witt, Werner Lotze und Monika Winter, geborene Helbing zur Anwendung gekommen.

Von diesen Verfahren sind die Verfahren gegen Henning Beer, Silke Maier-Witt und Monika Winter, geborene Helbing noch nicht rechtskräftig abgeschlossen.

Außerdem hat sich die Kronzeugenregelung aufgrund der Aussagen des ehemaligen PKK-Funktionärs Ali Cetiner in Ermittlungs- und Strafverfahren gegen Angehörige der PKK ausgewirkt. Hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang das vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf gegen Ali Aktas u. a. anhängige Strafverfahren und das vor dem Oberlandesgericht Celle gegen Ismail Ozden u. a. anhängige Strafverfahren.

2. Wie groß war in diesen Fällen die jeweilige Strafminderung durch Anwendung der „Kronzeugenregelung“ (bitte auflisten und einzeln zuordnen)?

In den rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren, die in die Zuständigkeit des Generalbundesanwalts fallen, hat sich die Anwendung der Kronzeugenregelung wie folgt ausgewirkt:

Strafverfahren gegen Susanne Becker, geborene Albrecht

Im Falle „Ponto“ (Mord) hatte die Angeklagte an sich eine lebenslange Freiheitsstrafe verwirkt. Das Oberlandesgericht Stuttgart setzte in Anwendung der Kronzeugenregelung eine Einzelstrafe von zehn Jahren Freiheitsstrafe fest.

Im Falle „Anschlag auf General Haig“ (versuchter Mord) stand ein Strafrahmen von drei bis 15 Jahren Freiheitsstrafe oder lebenslange Freiheitsstrafe zur Verfügung. Das Oberlandesgericht Stuttgart erkannte unter Anwendung der Kronzeugenregelung auf eine Einzelstrafe von sechs Jahren.

Aus beiden Einzelstrafen bildete das Gericht eine Gesamtstrafe von zwölf Jahren Freiheitsstrafe.

Strafverfahren gegen Werner Lotze

Im Falle „Schießerei mit Polizeibeamten in Dortmund“ (Mord) hatte der Angeklagte an sich eine lebenslange Freiheitsstrafe verwirkt. Das Bayerische Oberste Landesgericht setzte in Anwendung der Kronzeugenregelung eine Einzelstrafe von sieben Jahren Freiheitsstrafe fest.

In den Fällen „Banküberfälle in Darmstadt und Nürnberg“ (gemeinschaftlicher schwerer Raub in zwei Fällen) stand ein Strafrahmen von jeweils fünf bis 15 Jahren Freiheitsstrafe zur Verfügung. Das Bayerische Oberste Landesgericht setzte in Anwendung der Kronzeugenregelung Einzelstrafen von drei und vier Jahren Freiheitsstrafe fest.

Im Falle „Anschlag auf General Haig“ (versuchter Mord) stand ein Strafrahmen von drei bis 15 Jahren Freiheitsstrafe oder lebenslange Freiheitsstrafe zur Verfügung. Das Bayerische

Oberste Landesgericht erkannte unter Anwendung der Kronzeugenregelung auf eine Einzelstrafe von neun Jahren Freiheitsstrafe.

Aus den Einzelstrafen bildete das Gericht eine Gesamtstrafe von elf Jahren Freiheitsstrafe.

Bezüglich der bisher nicht rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren ist eine Aussage zum Umfang der jeweiligen Strafminderung nicht möglich.

In dem Verfahren gegen Ali Cetiner hat das Landgericht Berlin die Kronzeugenregelung angewendet. Cetiner wurde durch Urteil vom 26. März 1990 wegen gemeinschaftlichen Mordes (Beteiligung an der Ermordung des Murat Bayrakli am 4./5. Juni 1984) zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren verurteilt.

3. Wie beurteilt sie die bisherige Anwendung der Kronzeugenregelung in den Prozessen gegen ehemalige Mitglieder der RAF aus der Deutschen Demokratischen Republik und im sog. PKK-Prozeß in Düsseldorf (Strafhöhe, Auswirkungen auf die Prozeßführung, Verhinderung von Straftaten, Ergreifung weiterer Täter oder Teilnehmer an Straftaten, Aufklärung von Straftaten über den eigenen Strafbeitrag hinaus)?

Eine Bewertung der Anwendung der Kronzeugenregelung durch die Gerichte möchte die Bundesregierung nicht vornehmen. Dies um so weniger, als noch Verfahren anhängig sind, in denen Entscheidungen zur Kronzeugenregelung anstehen.

Allgemein ist festzustellen, daß in den in der Antwort zu Frage 1 aufgeführten Fällen die Anwendung der Kronzeugenregelung maßgeblich davon bestimmt worden ist, daß die Angeklagten über ihren eigenen Tatbeitrag hinaus zur Aufklärung von Straftaten beigetragen haben und ihre Angaben generell geeignet waren, zu einer Verunsicherung der „RAF“ und ihres Umfeldes beizutragen.

In dem vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf anhängigen Strafverfahren gegen Ali Aktas und andere hat Ali Cetiner umfangreiche Angaben zur Organisation der PKK in Europa und zu den der PKK, insbesondere zu den den Angeklagten zur Last gelegten Straftaten gemacht. Aufgrund dieser Angaben konnten zahlreiche Straftaten aufgeklärt werden, darunter dreizehn vollendete und drei versuchte Tötungsdelikte.

4. Teilt die Bundesregierung die Ansicht des damaligen Bundesanwaltes und heutigen Mitgliedes der Koordinierungsgruppe Terrorismusbekämpfung (KGT), Pfaff, die Aussage Frau Winters gegen die „Mordthese“ in Stammheim, habe zu einer „Verdünnung der Anschlagdichte der RAF und ihres Umfeldes“ (Frankfurter Rundschau, 12. Februar 1992) geführt und darüber hinaus neue Erkenntnisse über die Entscheidungsstrukturen der RAF gebracht (ebd.)? Wie begründet die Bundesregierung ihre Ansicht?

Den Aussagen der in der ehemaligen DDR festgenommenen „RAF-Aussteiger“ kommt insgesamt eine erhebliche präventive Bedeutung zu, die sich vor allem in einer Verunsicherung der in

Betracht kommenden Täterkreise und des sie umgebenden Umfeldes niederschlägt.

Die Auswirkungen dieser Verunsicherung sind naturgemäß im einzelnen nicht meßbar. Bemerkenswert ist jedoch, daß von der zweiten Ebene der „RAF“ („Kämpfende Einheiten“) – soweit bekannt – seit Februar 1990 keine Anschläge mehr begangen wurden. Dieser Umstand könnte möglicherweise eine Erklärung darin finden, daß die „Aussteiger“ umfassende Angaben nicht nur zu den Straftaten der „RAF“, sondern auch zu deren Struktur und Logistik und – wie im Falle Monika Winter – zu den Selbstmorden in Stammheim gemacht haben.

5. Wie viele Ermittlungsverfahren wurden wegen welcher Straftaten aufgrund der Aussagen von Kronzeugen aus der RAF eingeleitet, wiederaufgenommen oder eingestellt?

Aufgrund der Aussagen der in der ehemaligen DDR festgenommenen „RAF-Aussteiger“ sind wegen

- des versuchten Anschlages auf das Gebäude der Bundesanwaltschaft am 25. August 1977 in Karlsruhe ein Ermittlungsverfahren,
- des Anschlags auf General Haig am 25. Juni 1979 in Obourg/Belgien sieben Ermittlungsverfahren,
- des Straftatenkomplexes „Zürich“ (19. November 1979) zwei Ermittlungsverfahren,
- des Anschlags auf den Flughafen Ramstein am 31. August 1981 vier Ermittlungsverfahren und
- des Anschlags auf General Kroesen am 15. September 1981 in Heidelberg vier Ermittlungsverfahren

eingeleitet und wegen

- des Straftatenkomplexes „Schleyer“ (September/Oktober 1977) ein Ermittlungsverfahren,
- des Straftatenkomplexes „Kerkrade“ (1. November 1978) ein Ermittlungsverfahren und
- des Straftatenkomplexes „Zürich“ zwei Ermittlungsverfahren wiederaufgenommen worden.

6. Wie viele und welche Straftaten wurden aufgrund der Aussagen dieser Kronzeugen verhindert?

Ein konkrete Aussage darüber, wie viele und welche Straftaten aufgrund der Aussagen der „Kronzeugen“ verhindert wurden, läßt sich naturgemäß nicht treffen.

7. Mit welchen Argumenten reagiert die Bundesregierung auf Meinungen in den Medien (z. B. Frankfurter Rundschau, 26. Februar 1992), daß nach der jetzigen Behandlung der Kronzeugen, das in Prozessen gegen RAF-Mitglieder vielfach angewandte „Kollektivitätsprinzip“ nicht mehr haltbar sei, nach dem zumindest im Führungszirkel alle für alles gleichermaßen verantwortlich sein sollen, ohne Prüfung des konkreten Tatbeitrages?

Die in der Frage wiedergegebene Meinung trifft nicht zu.

Die Verurteilung wegen mittäterschaftlicher Beteiligung an einer terroristischen Gewalttat setzt – wie auch sonst – den Nachweis eines Tatplanes und eines konkreten Tatbeitrages voraus. Nach Kenntnis der Bundesregierung liegen in allen einschlägigen Fällen den gerichtlichen Entscheidungen entsprechende Feststellungen zugrunde. Eine Verurteilung allein auf der Grundlage des genannten „Kollektivitätsprinzips“ hat es in keinem Fall gegeben.

8. Teilt die Bundesregierung die in Teilen der Medien vorgebrachte Kritik an den Auswirkungen der Kronzeugenregelung auf die Prozeßführung der Gerichte, wonach nicht mehr offen Beweisaufnahme vorgenommen wird, sondern wo „irgendwann, wahrscheinlich schon zu Prozeßbeginn und aufgrund der Aktenlage“ (Frankfurter Rundschau 26. Februar 1992) auf Kronzeugenstatus erkannt wird?

Wenn nein, warum nicht?

Nein. Die beschriebene Kritik in den Medien ist unangebracht. Nach Kenntnis der Bundesregierung haben die Gerichte in allen Fällen allein aufgrund des Ergebnisses der Hauptverhandlung entschieden. Absprachen über die Anwendung der Kronzeugenregelung zwischen den Gerichten und der Bundesanwaltschaft hat es nicht gegeben.

9. Sind nach Ansicht der Bundesregierung Überprüfungen früherer Urteile aufgrund der neuen Erkenntnisse nötig mit dem Ziel, Straferlaß, Freilassung und/oder Entschädigung zu erreichen?

Wenn nein, warum nicht?

Nein; die Aussagen der Kronzeugen haben die früheren Verurteilungen bestätigt. Diese bedürfen deshalb keiner gerichtlichen Überprüfung.

10. Hat die Bundesregierung aus dem Einsatz des ersten Kronzeugen nach dem Gesetz von 1989, Ali Cetiner, im Düsseldorfer PKK-Prozeß Erkenntnisse über eine zukünftige Anwendung der Kronzeugenregelung gewonnen?

Falls ja, welche?

Auf die Antwort zu Frage 3 wird Bezug genommen. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, daß die Bekundungen der Kronzeugen ganz offensichtlich auch eine präventive Wirkung gehabt haben. Nach den Erkenntnissen der Bundesanwaltschaft haben die Aussagen der Zeugen dazu geführt, daß die PKK – bzw. die innerhalb dieser

Organisation bestehende terroristische Vereinigung – die bis zur physischen Vernichtung gehende Verfolgung von „Verrätern“ und Repräsentanten konkurrierender kurdischer Gruppierungen jedenfalls in der Bundesrepublik Deutschland aufgegeben hat.

11. In wie vielen – und welchen – Fällen ist die Kronzeugenregelung nach dem Gesetz von 1989 zur Anwendung gekommen?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird Bezug genommen.

12. In wie vielen Fällen ist die Regelung nach § 31 BtMG angewendet worden?

Der Bundesregierung liegen zu dieser Frage keine Erkenntnisse vor.

13. Sieht die Bundesregierung Möglichkeiten, in den Regelungen zum Zeugenschutz im OrgKG, das Kronzeugengesetz zu ersetzen?
Falls ja, welche?

Nein. Die dem Schutz gefährdeter Zeugen dienende Regelung des § 68 StPO in der Fassung des Entwurfs eines Gesetzes zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität (OrgKG) und die Kronzeugenregelung dienen verschiedenen Zwecken.

14. Mit welchen Argumenten träte die Bundesregierung heute für oder gegen eine Verlängerung und/oder Neufassung der Kronzeugenregelung nach dem 31. Dezember 1992 ein?

Der Meinungsbildungsprozeß in der Bundesregierung über eine eventuelle Verlängerung der Kronzeugenregelung ist noch nicht abgeschlossen.

